

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rednitzhembach**

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Rednitzhembach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Rednitzhembach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. März 1997, geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 5. November 2001 außer Kraft.

Rednitzhembach, 31. Juli 2009

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl  
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 30. Juli 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gegeben. Dies erfolgt dadurch, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt wird und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird.

Rednitzhembach, 31. Juli 2009

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl  
1. Bürgermeister